

## Informationen für Betreiber von Druckgeräten

Druckgeräte (Dampfkessel, Druckbehälter und Rohrleitungen) mit hohem Gefahrenpotenzial sind nach den Bestimmungen des § 3 der Druckgeräteüberwachungsverordnung (DGÜW-V), BGBl. II Nr. 420/2004, anlässlich der Inbetriebnahme einer „ersten Betriebsprüfung“ und während des Betriebes „wiederkehrenden Untersuchungen (Überwachung)“ durch Kesselprüfstellen zu unterziehen. Die Abgrenzung der Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotenzial ist mit § 4 DGÜW-V bestimmt.

Der Betreiber eines Druckgerätes mit hohem Gefahrenpotenzial hat für die Prüfungen und Untersuchungen eine Kesselprüfstelle zu beauftragen. Die für das jeweilige Druckgerät geltenden Überwachungsmaßnahmen und Revisionsfristen für die wiederkehrenden Untersuchungen werden von der Kesselprüfstelle anlässlich der ersten Betriebsprüfung festgelegt.

Für Druckgeräte, die bereits vor Inkrafttreten der Druckgeräteüberwachungsverordnung in Betrieb waren, gelten die Übergangsbestimmungen (§§ 67 bis 69) der DGÜW-V. Demnach sind bis zur nächsten fälligen Druckprüfung (Hauptuntersuchung oder die Druckprüfung ersetzende Prüfung) die Überwachungsmaßnahmen nach den bisherigen Bestimmungen (Dampfkesselverordnung) von einer Kesselprüfstelle vorzunehmen. Anlässlich der Druckprüfung erfolgt die Umstellung auf das System der DGÜW-V mit der Ausstellung eines Prüfbuches und der Festlegung der erforderlichen wiederkehrenden Untersuchungen einschließlich der nun geltenden Revisionsfristen.

Die ordnungsgemäße Überwachung der Druckgeräte hat die Behörde auf Basis der Prüfbücher, bei Flüssiggasbehältern mittels der auf diesen angebrachten Plaketten zu kontrollieren.

Betreiber, die ihre Druckgeräte nicht entsprechend der DGÜW-V überwachen lassen, sind gemäß § 31 Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, mit Strafen bis zu € 21.800.- bedroht.

### Hinweise:

1. Das Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992 und die DGÜW-V, BGBl. II Nr. 420/2004 sind auf der Homepage des BMWA unter <http://www.bmwa.gv.at/druckgeraete> zu ersehen.
2. Fragen betreffend die Überwachung von Druckgeräten sind an eine der fünf Kesselprüfstellen zu richten, die mit Name, Adresse und Telefonnummer in der oben angeführten Homepage aufgelistet sind.
3. Für darüber hinausgehende Fragen steht die Abteilung für Maschinenbau und Kesselwesen im BMWA, Herr Dipl.-Ing. Pauker, Tel.: 01/711100-8217 zur Verfügung.